

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900/269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-LE.4.1.8/0022-  
RD 1/2015/Dr. Höchtl

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/31/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
23.5.2016

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Schulobstverordnung 2015 geändert wird;  
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Z 1 (§ 7a):**

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt, mussten im Schuljahr 2014/2015 Anträge auf Grund der vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel gekürzt werden. Der nunmehr vorliegende Entwurf trägt dieser Problematik insofern Rechnung, als bereits am Beginn des Schuljahres Beihilfeanträge zu stellen sind, die unter anderem den voraussichtlichen maximalen Beihilfebetrug sowie Lieferplan für das gesamte Schuljahr beinhalten müssen. Wir begrüßen, dass damit dem Wunsch der Praxis nach einer besseren Planbarkeit und Vorhersehbarkeit Rechnung getragen wird.

Abs. 5 sieht nun auch neu ein Preis Monitoring vor: Antragsteller haben der AMA eine schlüssige Begründung für erhöhte Produktpreise (gegenüber den im Verlautbarungsblatt der AMA festgelegten Preisen) vorzulegen. Diese neue Regelung wird abgelehnt. Die Preise für agrarische Produkte schwanken sehr und sind äußerst volatil. Da von vornherein der maximale Beihilfebetrug feststeht, kann es keinen Einfluss darauf haben, ob die Preise erhöht oder gesenkt werden. Einer stichprobenmäßigen Überprüfung und Kontrolle seitens der AMA könnte als Sicherung vorgesehen werden.

Abs. 2 sieht vor, dass die Anträge im Zeitraum 15. September bis 15. Oktober zu stellen sind und unter anderem einen voraussichtlichen Lieferplan und einen voraussichtlichen maximalen Beihilfebetrug für das gesamte Schuljahr beinhalten sollen. Dadurch wird der AMA auf Grundlage der Summe der Anträge die Genehmigung der für jeden Antragsteller maximal möglichen Beihilfe ermöglicht. Im Zuge der 2. Antragstellung im Februar darf jedoch auf Grund der möglichen Budgetüberschreitung und aliquoten Kürzung mit der Lieferung erst nach Genehmigung durch die AMA begonnen werden. Hier ist nicht klar, ob sich

diese Freigabe durch die AMA nur auf Antragsteller bezieht, die erst neu im zweiten Semester zu liefern beginnen.

Wir begrüßen, dass es in Zukunft für die Antragsteller mehr Sicherheit über die Budgetmittel geben soll. Jedoch befürchten wir, dass der bürokratische Aufwand potentielle Antragsteller von der Teilnahme am Schulobstprogramm abschrecken könnte. Eine einfachere Abwicklung (zB Zusage eines fixen Betrages für den Händler pro Kind) wäre im Sinne des EU-Ziels einer gesunden Versorgung von Jugendlichen und Kindern wünschenswert, und würde nicht noch mehr Bürokratie für die Wirtschaftstreibenden bedeuten. Die Antragstellung sollte von 15. September bis 15. Oktober für das ganze Jahr gelten. Die Kinderanzahl multipliziert mit einem fixen Betrag pro Kind wäre der maximal mögliche Förderbeitrag. Bei Budgetüberschreitung müssten die Förderbeiträge dementsprechend anteilmäßig gekürzt werden. Rechtssicherheit für den liefernden Händler wäre somit spätestens mit Ende des ersten Semesters gegeben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin